

Sitzung des Gemeinderates vom 6. April 2023, um 20.00 Uhr, im Rathaus BÜLLINGEN.

Anwesend: WIRTZ – Bürgermeister – Vorsitzender;
ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
STOFFELS (ab Tagesordnungspunkt 2 der öffentlichen Sitzung), JOST Anita,
BRÜLS, HAEP, RAUW Manfred, POTHEN, JOST Angelika, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: REUTER – Schöffe;
MIESEN, MARÉCHAL – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 09.03.2023: Annahme

POLIZEIVERORDNUNG

Punkt 2. Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Abänderung

JUGEND

Punkt 3. Jugendinformation: Gewährung eines Funktionszuschusses für die Jahre 2023 bis 2027

ARBEITEN

Punkt 4. Erneuerung des Heizkessels im Polizeigebäude in der St. Vither Straße 3 in BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme des Kollegiumsbeschlusses vom 28.02.2023 über die Genehmigung der Kostenberechnung

RÄUMLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 5. Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen: kein Beschluss

ALLGEMEINES

Punkt 6. Allgemeiner Kommunalen Noteinsatzplan (ANEP): Änderung

ENERGIE

Punkt 7. Maßnahmen zur Energieeinsparung: Installation von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden (Schulkomplex Manderfeld, Primarschule Mürringen, Hochbehälter Höchst in Büllingen und Pumpstation Lotten in Rocherath): Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten

FRAGEN

Punkt 8. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 29 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt von der Tagesordnung zu nehmen, da die Deutschsprachige Gemeinschaft sich noch nicht zu den seitens der Gemeinden aufgeworfenen Fragen positioniert hat:

Punkt 5. Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag nachstehenden Punkt dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 7. Maßnahmen zur Energieeinsparung: Installation von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden (Schulkomplex Manderfeld, Primarschule Mürringen, Hochbehälter Höchst in Büllingen und Pumpstation Lotten in Rocherath): Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten;

BESCHLIESST einstimmig,

den Punkt 5 von der Tagesordnung der öffentlichen Sitzung zu nehmen:

Punkt 5. Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen;

den Punkt 7 in die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung aufzunehmen:

Punkt 7. Maßnahmen zur Energieeinsparung: Installation von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden (Schulkomplex Manderfeld, Primarschule Mürringen, Hochbehälter Höchst in Büllingen und Pumpstation Lotten in Rocherath): Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten.

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 09.03.2023: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 09.03.2023 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 09.03.2023 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

Punkt 2. Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH: Abänderung (D.K.Nr. 581.16)

DER RAT;

Aufgrund des Neuen Gemeindegesetzes vom 24.06.1988, insbesondere Art. 119, 119bis und 135 §2;

Aufgrund des Gesetzes über Verwaltungssanktionen vom 24.06.2013;

Nach Durchsicht seiner Beschlüsse vom 29.04.2021 und 28.04.2022 in gleicher Angelegenheit;

In Erwägung, dass die Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH durch das Polizeikollegium überarbeitet wurde;

In Erwägung, dass für die Polizeiarbeit in der Polizeizone EIFEL ein möglichst einheitliches Regelwerk zur Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten wichtig ist;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Allgemeine Verwaltungspolizeiliche Verordnung der Gemeinden AMEL, BÜLLINGEN, BURG-REULAND, BÜTGENBACH und ST. VITH, wird wie folgt abgeändert:

§ 1 Artikel 51.7. wird wie folgt ersetzt: Der Bürgermeister kann den Organisator einer Veranstaltung dazu verpflichten eine Brandverhütungskontrolle des Festzeltes durchführen zu lassen. Diese Brandverhütungskontrolle wird von der Hilfeleistungszone durchgeführt.

§ 2 Artikel 61 wird wie folgt ersetzt: Besucher & Teilnehmer

Art. 61.1.: Jeder Besucher oder Teilnehmer einer Versammlung muss den Anweisungen der Polizei und/oder des Sicherheitsdienstes Folge leisten.

Art. 61.2.: Jeder Besucher oder Teilnehmer einer öffentlichen Versammlung muss die Versammlung eine Viertelstunde nach der bestimmten Polizeistunde verlassen haben.

Art. 61.3.: Es ist untersagt eine nicht genehmigte oder verbotene Versammlung zu besuchen oder daran teilzunehmen.

§ 3 Artikel 63.6 wird wie folgt ersetzt: Öffentliche Versammlungen sind verboten, wenn sie einen übermäßigen Alkoholkonsum fördern oder bewerben, sei es durch deren Bezeichnung, sei es indem alkoholische Getränke gratis, zum Pauschalpreis oder günstiger als nicht-alkoholische Getränke angeboten werden. Beispiele: Flatrate-Partys, All-you-can-drink-Partys, 3+1 Gratis-Angebote, ...

§4 Nach Artikel 75.8. wird folgendes eingefügt: Artikel 75.9. Hochbauten:

Jeglicher Aufbau, der im Rahmen eines Ferienlagers errichtet wird und deren benutzbare Oberfläche mehr als 1,5 Meter über dem Boden liegt.

§ 5 Artikel 77.2.2. wird wie folgt ersetzt: Es ist untersagt, sich zwischen 22:00 und 06:00 Uhr auf Hochbauten aufzuhalten.

§ 6 Artikel 79.3. wird wie folgt ersetzt: Dem Lagerverantwortlichen obliegt die Aufsicht der Gruppe. Er muss dafür Sorge tragen, dass:

- die Lagerstätte jederzeit durch mindestens einen volljährigen Betreuer besetzt ist;
- Kinder unter 16 Jahren, wenn sie die Lagerstätte verlassen, durch mindestens einen volljährigen Betreuer pro angefangene Tranche von 12 Kindern begleitet werden;
- Kinder außerhalb der Lagerstätte mit einer Kennkarte ausgestattet sind, die mindestens folgende Informationen umfasst: Vorname, Name, Name der Gruppe, Lagerort, Telefonnummer des Lagerverantwortlichen.

Artikel 2. Die Änderungen treten am 01.05.2023 in Kraft;

Artikel 3. Vorliegender Beschluss wird der Polizeizone EIFEL zur Kenntnis gebracht.

JUGEND

Punkt 3. Jugendinformation: Gewährung eines Funktionszuschusses für die Jahre 2023 bis 2027 (D.K.Nr. 485.12 und 624.2)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, insbesondere Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4; Aufgrund des Dekretes vom 06.12.2011 zur Förderung der Jugendarbeit, so wie abgeändert am 14.12.2021;

In Erwägung, dass die Jugendinformation von der VoG Jugendinformation Ostbelgien gewährleistet wird;

In Erwägung, dass per Dekret vom 14.12.2021, Artikel 18, die Gemeinde verpflichtet ist, sich ab dem 01.01.2022 wie folgt an den Kosten der Jugendinformation zu beteiligen: jährliche Pauschale in Höhe von 1,20 Euro pro Person zwischen 10 und 30 Jahren mit Wohnsitz in der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die am 01.01.2019 im Bevölkerungsregister eingetragenen Personen (Jugendlichen) während fünf Jahren als Berechnungsgrundlage des Zuschusses dienen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN zum 01.01.2019 1.391 Personen zwischen 10 und 30 Jahren zählte;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN gewährt der VoG Jugendinformation Ostbelgien für die Jahre 2023, 2024, 2025, 2026 und 2027 einen jährlichen Funktionszuschuss in Höhe von 1.669,20 Euro.

Der Zuschuss ist auf das Konto BE31 0011 1453 5555 mit dem Vermerk „Jugendinformation [Jahr] Gemeinde BÜLLINGEN“ zu überweisen;

Artikel 2. Die Bewilligung dieses Beitrags unterliegt den Bestimmungen des Gemeindedekrets, Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Artikel 3. Der Beschluss ist der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft und dem Verwaltungsrat der VoG Jugendinformation Ostbelgien zuzustellen;

ARBEITEN

Punkt 4. Erneuerung des Heizkessels im Polizeigebäude in der St. Vither Straße 3 in BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme des Kollegiumsbeschlusses vom 28.02.2023 über die Genehmigung der Kostenberechnung (D.K.Nr. 802.6)

DER RAT;

In Erwägung, dass der bestehende Heizkessel im Polizeigebäude in der St. Vither Straße 3 in BÜLLINGEN dringlichkeithalber ersetzt werden musste;

Nach Durchsicht des nachstehenden Kollegiumsbeschlusses vom 28.02.2023:

DAS KOLLEGIUM;

In Erwägung, dass im gemeindeeigenen Polizeigebäude, gelegen in der Sankt Vither Straße 3, 4760 BÜLLINGEN, der bestehende Heizkessel aufgrund von altersbedingten, irreparablen Schäden komplett ausgefallen ist und dringend ersetzt werden musste;

In Erwägung, dass die Firma PALM-SCHWALL, welche die Wartungen der Heizkessel der Gemeinde ausführt, aufgrund der Dringlichkeit mit der Erneuerung des Heizkessels beauftragt werden musste;

Nach Durchsicht der Kostenberechnung für die Arbeiten und das erforderliche Material;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des K.E. vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des K.E. vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den K.E. vom 22.06.2017;

Aufgrund der Artikel 60 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 28.01.2019, mit welchem der Rat dem Kollegium die in Artikel 151 §1 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018 erwähnten Befugnisse im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe überträgt:

- 1. bis zu 30.000 € ohne MwSt. für Ausgaben im Rahmen des ordentlichen Haushalts und*
- 2. bis zu 10.000 € ohne MwSt. für Ausgaben im Rahmen des außerordentlichen Haushalts.*

BESCHLIESST einstimmig, die durch die Fa. PALM-SCHWALL AG, Recht, Weiherstraße 61, 4780 SANKT VITH erstellte Kostenberechnung zur Erneuerung des Heizkessels im Polizeigebäude, St. Vither Straße 3, 4760 BÜLLINGEN, in Höhe von 13.398,62 € (einschl. 21% MwSt.) zu genehmigen.

Aufgrund der Artikel 30 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

NIMMT den Kollegiumsbeschluss vom 28.02.2023 über die Erneuerung des Heizkessels im Polizeigebäude in der St. Vither Straße 3 in BÜLLINGEN **ZUR KENNTNIS**.

RÄUMLICHE ENTWICKLUNG

Punkt 5. Festlegung eines Kautionsystems für die Einreichung von Konformitätsplänen und/oder Fotoberichten im Rahmen von Städtebaugenehmigungen (D.K.Nr. 874): kein Beschluss

Punkt 6. Allgemeiner Kommunalen Noteinsatzplan (ANEP): Änderung (D.K.Nr. 624.8)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 15.05.2007 über die zivile Sicherheit, insbesondere Artikel 8 und 9 § 1, 2 und 5;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 22.05.2019 über die Noteinsatzplanung und die Bewältigung von Notsituationen auf kommunaler und provinzieller Ebene und über die Rolle der Bürgermeister und Provinzgouverneure bei Krisenereignissen und in Krisensituationen, die eine Koordination oder eine Bewältigung auf nationaler Ebene erfordern;

Aufgrund des ministeriellen Rundschreibens NPU-1 vom 26.10.2006 in Bezug auf die Noteinsatzpläne;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.12.2008, mit dem der Allgemeine Kommunale Noteinsatzplan genehmigt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 26.10.2022 über die Annahme des durch den für die Noteinsatzplanung zuständigen Beamten erstellten Allgemeinen Noteinsatzplans;

Nach Durchsicht des Schreibens von Herrn Didier SORGELOOS, Dienststelle Noteinsatzplanung der Provinz LÜTTICH, vom 29.12.2022 und der darin aufgeführten Bemerkungen, die eine Anpassung und Vervollständigung des Noteinsatzplans erforderlich machten;

Nach Durchsicht des Versammlungsberichtes des Treffens vom 02.03.2023 des kommunalen Sicherheitsbüros und der Bemerkungen und Anpassungsvorschlägen des ANEP der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass der daraufhin angepasste ANEP der Gemeinde BÜLLINGEN dem kommunalen Sicherheitsbüro erneut am 20.03.2023 zugestellt und von allen gutgeheißen wurde;

In Erwägung, dass dem Herrn Provinzgouverneur vorab die entsprechend abgeänderte Fassung zugestellt wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der überarbeitete Allgemeine Kommunale Noteinsatzplan (kurz: ANEP) der Gemeinde BÜLLINGEN, welcher integraler Bestandteil dieses Beschlusses ist, wird gutgeheißen;

Artikel 2. Der Allgemeine Kommunale Noteinsatzplan ist auf der allen Disziplinen zugänglichen Plattform ICMS zu veröffentlichen;

Artikel 3. Der Beschluss und der Allgemeine Kommunale Noteinsatzplan werden dem Provinzgouverneur zwecks Billigung zugestellt.

ENERGIE

Punkt 7. Maßnahmen zur Energieeinsparung: Installation von Photovoltaikanlagen auf kommunalen Gebäuden (Schulkomplex Manderfeld, Primarschule Mürringen, Hochbehälter Höchst in Büllingen und Pumpstation Lotten in Rocherath): Annahme des Projektes mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart der Arbeiten (D.K.Nr. 802.6:280.3)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insbesondere Artikel 42 §1 1° a);

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass die Energiekosten in letzter Zeit stark angestiegen sind;

In Erwägung, dass angesichts knapper werdender Ressourcen und des Klimawandels das Einsparen von Energie als eines der prioritären Ziele bei der Planung und Gestaltung von Projekten gelten muss;

In Erwägung, dass sich mit der Installation von Photovoltaikanlagen klimafreundlich Energie herstellen lässt und zugleich Energiekosten gesenkt werden können;

In Erwägung, dass die Möglichkeit besteht, eine vorteilhaftere Rentabilität bis zum Jahr 2030 zu erzielen, insofern bis Jahresende die Installation von Photovoltaik-Anlagen abgeschlossen ist;

In Erwägung, dass sich aufgrund der dadurch gebotenen Dringlichkeit die Größenordnung des Projektes in einem realistischen, ausführbaren Rahmen bewegen muss, zugleich aber ein möglichst hohes Einsparpotential erreicht werden soll;

In Erwägung, dass sich nach Analyse und Auswertung der bestehenden Situation der Schulkomplex Manderfeld, die Primarschule Mürringen, der Trinkwasserbehälter Höchst in Büllingen sowie die Pumpstation Lotten in Rocherath für die Ausstattung mit Photovoltaik-Anlagen am besten eignen;

Nach Durchsicht des durch das Ingenieurbüro BICE erstellten Projektes mit Lastenheft, administrativen und technischen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 81.630,00 € ohne MwSt., wovon 42.700,00 € an 21% MwSt., d.h. entsprechend circa 51.667,00 € einschl. 21% MwSt. (Wasserproduktion) und 38.930,00 € an 6% MwSt., d.h. entsprechend circa 41.265,80 € einschl. 6 % MwSt. (Schulen);

In Erwägung, dass die Haushaltsmittel bei der nächsten Haushaltsabänderung vorzusehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Das vorliegende Projekt mit Lastenheft, administrativen Klauseln, Leistungsbeschreibung und einer Kostenschätzung in Höhe von circa 93.000,00 € einschließlich

- 6 % MwSt. für die Installation der Photovoltaikanlagen auf dem Schulkomplex Manderfeld und der Primarschule Mürringen sowie
- 21% MwSt. für die Installation der Photovoltaikanlagen auf dem Hochbehälter Höchst in Büllingen und der Pumpstation Lotten in Rocherath gutzubeißen,

Artikel 2. Als Vergabeart wird das Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung festgelegt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.